

Die Bundesagentur für Arbeit, Agenturen für Arbeit Landau und Ludwigshafen,  
der Landkreis Bad Dürkheim  
und die Stadt Neustadt

legen zur Zusammenarbeit bei der künftigen Ausführung des SGB II im Vorfeld der zum 01.01.2011 in Kraft tretenden Gesetzesänderung folgendes fest:

### Präambel

Mit der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung wollen die Agenturen für Arbeit Landau und Ludwigshafen, der Landkreis Bad Dürkheim und die Stadt Neustadt ihre bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des SGB II ab 01.01.2011 dauerhaft fortsetzen.

Diese Vereinbarung stellt eine Absichtserklärung auf Grund der heutigen Erkenntnisse dar. Die Vertreter der Träger werden die hier getroffenen Festlegungen in die Trägerversammlungen der zukünftigen gemeinsamen Einrichtung einbringen und als Entscheidungsgrundlage berücksichtigen. Die Rechte der Trägerversammlung und Personalvertretungen können dadurch nicht eingeschränkt werden.

Künftige Weisungen des BMAS und der Träger der Grundsicherung können durch diese Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt für Vereinbarungen zwischen BMAS, Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden.

Ausgehend von dieser Basis verständigen sich die beiden Träger im Weiteren auf folgende personelle und organisatorische Regelungen:

#### 1.

Die Positionen des Vorsitzenden der Trägerversammlung und des Geschäftsführers werden zwischen den Trägern aufgeteilt. Es soll keine Konzentration der beiden Funktionen bei einem Träger erfolgen. Die Dauer des Vorsitzes wird zeitlich befristet und soll sich an der Dauer der Amtsperiode des Geschäftsführers orientieren. Bis zur Neubestellung des Geschäftsführers übernimmt der kommunale Träger den Vorsitz in der Trägerversammlung.

#### 2.

Ein hauptamtlicher Geschäftsführer gem. § 44d SGBII ist ab dem 01.01.2011 durch die Trägerversammlung neu zu bestellen. In die Entscheidungsfindung ist die neue Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ludwigshafen mit einzubeziehen. Bis zur Bestellung des neuen Geschäftsführers führt der derzeit als Geschäftsführer beauftragte Herr Horst Ernst gem. § 75 Abs. 3 Satz 3 SGBII kommissarisch die Geschäfte weiter.

3.

Die gemeinsame Einrichtung trägt den Namen Jobcenter Deutsche Weinstraße. Das Jobcenter soll auch weiterhin entsprechend der regionalen Struktur mit Standorten in Neustadt und Grünstadt vertreten sein.

4.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der ARGE hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Um die Reibungsverluste beim Übergang in die gemeinsame Einrichtung so gering wie möglich zu halten, soll die Aufbau- und Ablauforganisation zum 01.01.2011 nicht grundsätzlich verändert werden. Struktur und Controlling der LfU-Gewährung werden zeitnah überprüft. Die Träger richten hierzu eine Arbeitsgruppe ein.

5.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen sollen weiterhin durch die kommunalen Gebietskörperschaften wahrgenommen werden. Zu den einzelnen Aufgabenfeldern des § 16a SGB II werden Regelungen in gemeinsamer Abstimmung der Vereinbarungspartner getroffen. Gleiches gilt für die Aufgaben zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 SGB II (neu).

6.

Zur Betreuung der Arbeitgeber in der Region wird der gemeinsame Arbeitgeberservice zwischen Jobcenter und Arbeitsagenturen weiterhin beibehalten.

7.

Eine aufgabengerechte Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtung ist ein Anliegen der Träger. Es wird die Absicht bekundet, die Trägerversammlung zeitnah mit dem Stellenplan zu befassen.

Neustadt, den

---

Vorsitzende der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Landau

---

1. Kreisbeigeordneter des Landkreises Bad Dürkheim  
Erhard Freunschit

---

Oberbürgermeister der Stadt Neustadt